

**Hauptsatzung
der Stadt Leonberg**

vom 27. Juli 1999
mit Änderungen zuletzt vom 04.04.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III. Beschließende Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 5 Beschließende Ausschüsse

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 6a Annahme und Vermittlung von Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen)

§ 7 Sozial- und Kultusausschuss

§ 8 Planungsausschuss

§ 9 Finanz- und Verwaltungsausschuss

§ 10 Umlegungsausschuss

§ 11 Ältestenrat

IV. Oberbürgermeister

§ 12 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

VI. Ortschaftsverfassung

§ 14 Räumliche Grenzen der Stadtteile Gebersheim, Höfingen und Warmbronn

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

§ 18 Ortsvorsteher

§ 19 Örtliche Verwaltung

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Entsprechend § 25 Abs. 2 GemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte ab der Wahlperiode 2014 32 Personen.

III. Beschließende Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen mindestens eines Viertels ihrer Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder mindestens eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen, es sei denn, der Gemeinderat stellt die Eilbedürftigkeit der Sache fest.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse nach § 39 Abs. 1 GemO gebildet:

1.1 Sozial- und Kultusausschuss

Der Sozial- und Kultusausschuss nimmt die Funktion und die Aufgaben des Stadtjugendausschusses wahr.

1.2 Planungsausschuss

1.3 Finanz- und Verwaltungsausschuss

1.3.1 Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Stadthalle Leonberg" nach § 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg vom 2. Februar 1983 in der jeweils geltenden Fassung.

1.3.2 Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Stadtwerke Leonberg" nach § 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg vom 30. März 1993 in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Umlegungsausschuss

(2) Neben dem Oberbürgermeister besteht

1. der Sozial- und Kultusausschuss aus 10,
2. der Planungsausschuss aus 12
3. und der Finanz- und Verwaltungsausschuss aus 10

weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Neben dem Oberbürgermeister besteht der Umlegungsausschuss aus den Mitgliedern des Planungsausschusses. Entsprechend § 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) vom 2. März 1998 ist zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) ein Bauverständiger für die Amtszeit des Umlegungsausschusses sowie ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur für ein Umlegungsverfahren zu bestellen.

(4) Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder, sie vertreten vielmehr in der festgesetzten Reihenfolge jedes ordentliche Mitglied ihrer Fraktion/Gruppierung im Verhinderungsfall.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 Grundsatzbeschluss bzw. Baubeschluss (Sachentscheidung) über städtische Vorhaben (Baumaßnahmen und Beschaffungen) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR (einschließlich Billigung der Kostenberechnung bzw. des Kostenanschlages).
 - 3.2 Vergabe von Planungsaufträgen für Maßnahmen mit voraussichtlichen Baukosten von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
 - 3.3 Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR im Rahmen der Haushaltsplanansätze. Bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung (VOB/VOL) und mit der Maßgabe, dass die Kostenberechnung eingehalten wird und dass der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhält bei einem Betrag von mehr als 60.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR.
 - 3.4 Billigung der Endabrechnung aller städtischen Bauvorhaben über 60.000,00 EUR bis 2.000.000,00 EUR.
 - 3.5 Verfügung über bewegliche Vermögensgegenstände im Wert von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
 - 3.6 Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen (finanzielle Leistungen ohne Gegenleistungen), insbesondere im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien, aber auch in Einzelfällen von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
 - 3.7 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie zu überplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR im Einzelfall.
 - 3.8 Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
 - 3.9 Beteiligungen an öffentlichen und privaten Einrichtungen, Beteiligung an Zweckverbänden (nur Vorberatung).
 - 3.10 Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
 - 3.11 Die Ernennung, Anstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Abteilungsleiter unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der Beamten der Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 und der Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13 TVöD soweit es sich nicht um Amtsleiter handelt.
 - 3.12 Haushaltsplanvorberatung
 - 3.13 Gebührenangelegenheiten
- (4) Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig. Die Wertgrenzen sind auf den Bruttobetrag (also einschließlich Umsatzsteuer) bezogen. Die in § 6 Abs. 3 genannten Wertgrenzen umfassen die ursprüngliche Vergabesumme einschließlich Nachtragsangeboten. Werden diese Vergabesummen durch Nachtragsangebote überschritten, so ist für deren Genehmigung der Oberbürgermeister zuständig, soweit die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 % überschritten wird. Bei der Genehmigung von Nachtragsangeboten ist das nach der neuen Gesamtvergabesumme zuständige Gremium zu infor-

mieren. § 6 Abs. 3 Nr. 3.7 und § 7 Abs. 2 Nr. 2.2 bleiben unberührt.

§ 6a

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen)

- (1) Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet bis zu einem Betrag von 200.000,00 EUR der Finanz- und Verwaltungsausschuss, bei Beträgen von mehr als 200.000,00 EUR - nach der Vorberatung im Finanz- und Verwaltungsausschuss - der Gemeinderat. Für Zuwendungen an die städtischen Eigenbetriebe gelten die gleichen Wertgrenzen. Soweit für die Annahme von Zuwendungen an die Stadt der Finanz- und Verwaltungsausschuss zuständig ist, handelt und entscheidet dieser bei Zuwendungen an die städtischen Eigenbetriebe als Betriebsausschuss.
- (2) Beträgt die Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100,00 EUR, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung gemäß § 30 (2) der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Leonberg im Finanz- und Verwaltungsausschuss/Betriebsausschuss entscheiden.
- (3) Bei Vermächtnissen und Erbschaften, die unter der Auflage angenommen wurden, dass die Alleinentscheidungsbefugnis bei einem darin bestimmten kommunalverfassungsrechtlichen Gremium liegt, werden diesem Gremium sämtliche Bewirtschaftungsbefugnisse, die die Verwendung des vermachten bzw. geerbten Vermögens betreffen, zur selbständigen Entscheidung anstelle der Verwaltung sowie anstelle des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse übertragen.

§ 7

Sozial- und Kultusausschuss

Der Geschäftskreis des Sozial- und Kultusausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Soziale Angelegenheiten
2. Soziale Aspekte der Stadtentwicklungsplanung
3. Kindergartenwesen
4. Schulwesen
5. Ausländerangelegenheiten
6. Jugendhilfeplanung/Sozialplanung soweit in der Zuständigkeit der Stadt
7. Förderung der Jugendarbeit
8. Weiterentwicklung der Jugendhilfe/Jugendarbeit
9. Sportpflege
10. Freizeitgestaltung
11. Kulturpflege
12. Vereinsförderung
13. Städtepartnerschaften
14. Planung, Bau, Endabrechnung, Unterhaltung und Betrieb aller städtischen Einrichtungen des Geschäftskreises im Rahmen des Haushaltsplanes

§ 8 Planungsausschuss

Der Geschäftskreis des Planungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Städteplanung
2. Wohnungs- und Siedlungswesen
3. Verkehrsplanung
4. Umwelt-, Natur-, und Landschaftsschutz im Rahmen der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung
5. Öffentlicher Personennahverkehr im Rahmen der Bauleitplanung
6. Bestattungswesen
7. Gestaltung der Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen
8. Landschaftspflege
9. Förderung der Landwirtschaft
10. Verwirklichung von Maßnahmen des Umweltschutzes
11. Baubetriebshof, Werkstätten
12. Vertretung der Interessen der Stadt als Grundstückseigentümerin bei Umlegungen
13. Planung, Bau, Endabrechnung, Unterhaltung und Betrieb aller städtischen Einrichtungen des Geschäftskreises im Rahmen des Haushaltsplanes
14. Entscheidungen
 - 14.1. über die öffentliche Auslegung von Bebauungsplanentwürfen (Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB);
 - 14.2. über alle baurechtlichen Angelegenheiten, bei denen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches das Einvernehmen oder die Zustimmung der Gemeinde gegenüber der Baurechtsbehörde zu erklären ist, soweit diese nicht dem Oberbürgermeister übertragen worden sind.
15. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB
16. Planungsrechtliche Stellungnahme zur Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach dem BauGB im Wert von mehr als 60.000,00 EUR
17. Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB)
18. Zustimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach § 39 Abs. 5 Landesbauordnung

§ 9 Finanz- und Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Grundsätze der Haushalts-, Finanz- und Investitionsplanung
 - Eckdaten
 - Bildung von Budgets
 - Gesamtempfehlung zum Haushaltsplan
 - 1.2 Finanzwirtschaftliche Gesamtsteuerung
 - 1.3 Bildung von Eigenbetrieben und von Betrieben gewerblicher Art (nur Vorberatung)

- 1.4 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Fremdenverkehr
 - 1.5 Forstwirtschaft
 - 1.6 Jagd- und Fischereipachten
 - 1.7 Wahlen
 - 1.8 Nachrichten und Pressewesen
 - 1.9 Aufgaben der Ortspolizeibehörde sowie polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung und des Umweltschutzes; die gesetzlichen Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters auf dem Gebiet des Polizeiwesens bleiben unberührt
 - 1.10 Verkehrswesen außerhalb der Verkehrsplanung; die gesetzlichen Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters auf dem Gebiet der Unteren Straßenverkehrsbehörde bleiben unberührt
 - 1.11 Öffentlicher Personennahverkehr außerhalb der Bauleitplanung
 - 1.12 Feuerlöschwesen
 - 1.13 Marktwesen
 - 1.14 Verwaltung und Vermarktung von städtischen Liegenschaften, Wohnungsbauförderung
 - 1.15 Grundsätzliche Personalangelegenheiten
 - 1.16 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.17 Planung, Bau, Endabrechnung, Unterhaltung und Betrieb aller städtischen Einrichtungen des Geschäftskreises im Rahmen des Haushaltsplanes
 - 1.18 Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Stadtwerke Leonberg" (Funktion und Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs)
 - 1.19 Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Stadthalle Leonberg" (Funktion und Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs)
 - 1.20 Gesundheitswesen
- (2) Neben den Zuständigkeiten nach § 6 für seine Aufgabengebiete entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss in folgenden Angelegenheiten:
- 2.1 Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR und Überwachung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes.
 - 2.2 Aufnahme von Krediten von mehr als 1.500.000,00 EUR bis 3.000.000,00 EUR im Einzelfall; Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften von 150.000,00 EUR bis 300.000,00 EUR im Einzelfall.
 - 2.3 Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR, soweit diese keiner Einzelgenehmigung bedürfen. Ausgenommen ist die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 2.4 Stundung von Forderungen der Stadt von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
 - 2.5 Niederschlagung (mit und ohne Vormerkung) und den Erlass von Forderungen von 3.000,00 EUR bis 60.000,00 EUR.

- 2.6 Erwerb und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) und im Benehmen mit dem Planungsausschuss Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Wert von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
- 2.7 Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
- 2.8 Verpachtung von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 3.000,00 EUR übersteigt; Vermietung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Mietwert 3.000,00 EUR übersteigt.
- 2.9 Abschluss von Jagd- und Fischereipachtverträgen.
- 2.10 Entscheidung in allen Angelegenheiten aus den §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (Erschließungsbeiträge), Vorberatung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

§10 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss hat die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO).
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 3 und 4 sowie § 4 Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 11 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

IV. Oberbürgermeister

§ 12 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 Allgemeine Zuständigkeit:

- 2.1.1 Bestellung von Bürgern und Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung in der Stadtverwaltung.

- 2.1.2 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.1.3 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde
- für Vorhaben gemäß §§ 33 und 35 BauGB mit Ausnahme von § 35 Abs. 4 BauGB,
 - für Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB,
 - für Vorhaben nach § 34 BauGB, soweit ein einfacher (nicht qualifizierter) Bebauungsplan vorhanden ist,
 - für sonstige Vorhaben nach § 34 BauGB im Sinne von § 1 der Baufreistellungsverordnung, soweit es sich um
 1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit sie nicht bereits nach § 52 Abs. 1 LBO genehmigungsfrei sind,
 2. Garagen mit einer Nutzfläche bis 100 m² sowie Stellplätze handelt.
- 2.1.4 Anordnung der Kostenspaltung nach § 127 Abs. 3 BauGB
- 2.1.5 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzerin (§ 56 LBO)
- 2.1.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs.1 Nr. 5 BauGB.
- 2.2 Finanzielle Zuständigkeit:
- 2.2.1 Grundsatzentscheidung bzw. Baubeschluss (Sachentscheidung) über städtische Vorhaben (Baumaßnahmen und Beschaffungen) mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis 60.000,00 EUR (einschließlich Billigung der Kostenberechnung bzw. des Kostenanschlags).
- 2.2.2 Vergabe von Planungsaufträgen für Maßnahmen mit voraussichtlichen Baukosten bis 60.000,00 EUR
- 2.2.3 Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) bis 60.000,00 EUR im Rahmen der Haushaltsplanansätze. Vergabe von Jahresarbeiten bis zu 60.000,00 EUR im Einzelfall (Gewerk).
- 2.2.4 Billigung der Endabrechnung aller städtischen Bauvorhaben bis 60.000,00 EUR
- 2.2.5 Verfügung über bewegliche Vermögensgegenstände im Wert bis zu 60.000,00 EUR. Abschluss von Miet- und von Leasingverträgen für bewegliche Vermögensgegenstände.
- 2.2.6 Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen (finanzielle Leistungen ohne Gegenleistungen), insbesondere im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien aber auch in Einzelfällen bis zu 60.000,00 EUR.
- 2.2.7 Stundung von Forderungen der Stadt bis zu 60.000,00 EUR.
- 2.2.8 Niederschlagung (mit und ohne Vormerkung) und Erlass von Ansprüchen bis zu 3.000,00 EUR.
- 2.2.9 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts bis zu 60.000,00 EUR im Einzelfall.

- 2.2.10 Erwerb und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) und Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Wert bis zu 60.000,00 EUR.
- 2.2.11 Veräußerung von Grundstücken im Wert bis zu 60.000,00 EUR.
- 2.2.12 Holzverkauf
- 2.2.13 Verpachtung von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 3.000,00 EUR nicht übersteigt; Vermietung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Mietwert 3.000,00 EUR nicht übersteigt.
- 2.2.14 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen.
- 2.2.15 Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von 60.000,00 EUR.
- 2.2.16 Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen bis zu 60.000,00 EUR.
- 2.2.17 Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zu 60.000,00 EUR soweit diese keiner Einzelgenehmigung bedürfen. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2.2.18 Aufnahme von Krediten bis zum Betrag von 1.500.000,00 EUR im Einzelfall; Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 150.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.3 Personalrechtliche Zuständigkeit, soweit nicht die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten betroffen ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 7 GemO):
- 2.3.1 Personalangelegenheiten sämtlicher städtischer Bediensteten, soweit der Oberbürgermeister nicht Kraft Gesetzes zuständig ist:
- .1 Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den jeweiligen Beihilfevorschriften des Landes Baden-Württemberg.
 - .2 Gewährung von Unterstützungen nach den jeweiligen Unterstützungsgrundsätzen des Landes Baden-Württemberg.
 - .3 Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen bis zur Höhe des doppelten Brutto-Monatsgehalts mit einer monatlichen Rückzahlung von mindestens 10 v. H. des monatlichen Bruttogehalts oder mit einer Rückzahlungsdauer von längstens 20 Monaten; im übrigen gelten die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg.
 - .4 Gewährung von Arbeitgeber-Baudarlehen nach den jeweiligen Richtlinien der Stadt Leonberg.
 - .5 Gewährung von Fahrtkosten, Umzugskosten, Trennungsgeld, Beschäftigungsgeld nach den jeweiligen Gesetzen des Landes Baden-Württemberg.
 - .6 Anerkennung von im überwiegenden dienstlichen Interesse gehaltenen privateigenen Kraftfahrzeugen nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.
 - .7 Gewährung von Unfallfürsorge nach dem jeweiligen Beamtenrecht des Landes Baden-Württemberg.

2.3.2 Sämtliche Personalangelegenheiten

- der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD, soweit es sich nicht um Amts- oder Abteilungsleiter handelt,
- der Beamten im Vorbereitungsdienst,
- der Beschäftigten
- der Beschäftigten in Ausbildung“

- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ist nicht zulässig. Die Wertgrenzen sind auf den Bruttobetrag (also einschließlich Umsatzsteuer) bezogen. Die in § 12 Abs. 2 genannten Wertgrenzen umfassen die ursprüngliche Vergabesumme einschließlich Nachtragsangeboten. Werden diese Wertgrenzen durch Nachtragsangebote überschritten, so ist für deren Genehmigung der Oberbürgermeister zuständig, soweit die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 % überschritten wird; das nach der neuen Gesamtvergabesumme zuständige Gremium ist zu informieren. § 6 Abs. 3 Nr. 3.7, § 7 Abs. 2 Nr. 2.2 und § 12 Abs. 2 Nr. 2.2.9 bleiben unberührt.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 2 Ziff. 2.3.1.4., Ziff. 2.3.2 sind bei Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen von A 9 - A 11 bzw. 10 TVöD dem zuständigen Ausschuss und sofern es sich um Lehrkräfte der Jugendmusikschule handelt, die als freiberufliche Mitarbeiter beschäftigt werden, auch dem Beirat der Jugendmusikschule in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Für die Übertragung bestimmter Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten des Oberbürgermeisters auf Beigeordnete oder auf andere städtische Beamte und Beschäftigte gilt § 53 Abs. 1 GemO.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 13

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.
- (3) Die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung ergibt sich aus § 49 Abs. 3 GemO.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 14

Räumliche Grenzen der Stadtteile Gebersheim, Höfingen und Warmbronn

Die Grenzen der Stadtteile Gebersheim, Höfingen und Warmbronn sind die jeweiligen Gemarkungen Gebersheim, Höfingen und Warmbronn.

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Gebersheim, Höfingen und Warmbronn (§ 14) werden je besondere Ortschaften eingerichtet. Sie führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen. Für diese Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung auf unbestimmte Zeit eingeführt.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den eingerichteten Ortschaften Gebersheim, Höfingen und Warmbronn werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt ab den Ortschaftsratswahlen 2009

in Höfingen	12
in Warmbronn	10
in Gebersheim	8

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Für seine Stellungnahme ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- 2.1 Schaffung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Anstalten.
- 2.2 Veranschlagung der Haushaltsmittel (eine gesonderte Ausweisung nach Stadtteilen im Haushaltsplan - Vermögenshaushalt - wird angestrebt).
- 2.3 Neubauten, Ausbauten und Unterhaltung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- 2.4 Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen.
- 2.5 Aufstellung von Bauleitplänen, Durchführung von Baulanderschließungen, Umlegungen und Sanierungsmaßnahmen.
- 2.6 Die Festsetzung von Benutzungsentgelten oder Nutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen des Stadtteils.
- 2.7 Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und der Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei Werten oberhalb der Zuständigkeit des Ortschaftsrates.
- 2.8 Aufhebung der Ortschaftsverfassung.
- 2.9 Gestaltung oder Aufhebung der örtlichen Verwaltung.
- 2.10 Sicherung und Ausbau der Energierversorgung.

(3) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats der Gesamtstadt und seiner beschließenden Ausschüsse übertragen, soweit sie den Stadtteil Gebersheim bzw. Höfingen bzw. Warmbronn betreffen. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gilt dies, soweit der Haushaltsplan der Stadt für die einzelnen Stadtteile entsprechende Mittel ausweist und ein entsprechender Sachbeschluss des Gemeinderats oder des zuständigen beschließenden Ausschusses vorliegt.

- 3.1 a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR im Rahmen der Haushaltsplanansätze. Bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung (VOB/VOL) und mit der Maßgabe, dass die Kostenberechnung eingehalten wird und dass der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhält bei einem Betrag von mehr als 60.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR.
- 3.1 b) Billigung der Endabrechnung aller städtischen Bauvorhaben über 60.000,00 EUR bis 2.000.000,00 EUR.
- 3.2 Vergabe von Planungsaufträgen für Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
- 3.3 Die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR im Einzelfall.
- 3.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie zu überplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zu informieren.
- 3.5 Die Benutzung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Einrichtungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist
- a) der Kultur-, Sport- und Freizeitpflege
 - b) der Schulen
 - c) der Park-, Grün- und Friedhofsanlagen
 - d) der Kinderspielplätze und der Kindergärten
 - e) der öffentlichen Bücherei.
- 3.6 Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen (finanzielle Leistungen ohne Gegenleistungen), insbesondere im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien, aber auch in Einzelfällen von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
- 3.7 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.
- 3.8 Die Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, einschließlich der Durchführung damit verbundener Maßnahmen (z. B. Blumenschmuckwettbewerb), soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist.
- 3.9 Entscheidung über die Benennung von Straßen in der Ortschaft.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeiten des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit des Ortschaftsrates ist nicht zulässig. Die Wertgrenzen sind auf den Bruttobetrag (also einschließlich Umsatzsteuer) bezogen. Die in § 17 Abs. 3 genannten Wertgrenzen umfassen die ursprüngliche Vergabesumme einschließlich Nachtragsangeboten. Werden diese Vergabesummen durch Nachtragsangebote überschritten, so ist für deren Genehmigung der Oberbürgermeister zuständig, soweit die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 % überschritten wird.

Bei der Genehmigung von Nachtragsangeboten ist das nach der neuen Gesamtvergabesumme zuständige Gremium zu informieren. § 6 Abs. 3 Nr. 3.7 und § 17 Abs. 2 Nr. 2.2 bleiben unberührt.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers gelten die §§ 70 und 71 der Gemeindeordnung. Für die Stadtteile Höfingen, Warmbronn und Gebersheim wird je ein Gemeindebeamter zum Ortsvorsteher bestellt (§ 71 Abs. 2 GemO).
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Leonberg kann den Ortsvorstehern weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortschaften Gebersheim, Höfingen und Warmbronn wird jeweils eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.
- (2) Die örtlichen Verwaltungsstellen bleiben so lange bestehen, als ein Bedarf vorhanden ist. Die Aufhebung der örtlichen Verwaltungsstellen ist mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats möglich.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.